



Patientenverfügung

I. Voraussetzungen:

an den Verfügenden:

- Einwilligungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit ist nicht notwendig)
- Volljährigkeit
- höchstpersönlich (keine Vertretung)

der Patientenverfügung:

- Schriftform (mündlich unwirksam)
- Aktualisierung ist empfehlenswert, jedoch nicht vorausgesetzt
- Bestimmtheitsgrundsatz (konkrete Situation, konkrete medizinische Maßnahme)
 - nicht ausreichend da unbestimmt Wunsch auf:
 - ein erträgliches und umweltbezogenes Leben
 - menschenwürdiges Leben
 - würdevolles Sterben
 - lebenserhaltende Maßnahmen
 - keine Gerätemedizin

II. Widerruf:

nicht einschränkbar, jederzeit formfrei möglich (setzt aber Einwilligungsfähigkeit voraus)

III. Inhalt:

-voran: Eingangsformel und Darlegung der eigenen Lebenseinstellung und Wertvorstellung

-Benennung der bestimmten Behandlungssituationen

betreffende Lebenssituationen:

Befinden in einem unmittelbaren Sterbeprozess

Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit

Kommunikations- und Entscheidungsunfähigkeit nach einer Gehirnschädigung

-medizinische Maßnahmen

-künstliche Ernährung

-Beatmung

-Dialyse

-Organersatz

-Wiederbelebung

-Schmerzbehandlung

-Art der Unterbringung und Pflege



VORSICHT:

- Einwilligung in bestimmte Maßnahmen erfordern vorherige ärztliche Aufklärung, oder einen ausdrücklichen Verzicht hierauf
- Anspruch besteht nur auf medizinisch indizierte Maßnahmen
- kein Anspruch auf aktive Sterbehilfe (strafbar)

-Hinweise auf weitere Vorsorge-/ Betreuungsverfügungen

-Hinweise auf beigefügte oder zusätzliche Erläuterungen und Anhängen

- Wertvorstellungen
- ärztliche Aufklärung
- gegebenenfalls ärztliches Attest über Einwilligungsfähigkeit

-Verhältnis zur Organ- und Gewebespende

IV. Aufbewahrung und Ausfertigung

-Hinweiskarte

-Absprache mit Vertrauensperson

-mehrere Ausfertigungen möglich

-Im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht und/ oder einer Betreuungsverfügung ist die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer zulässig.

-Eine Hinterlegung beim Betreuungsgericht oder der Bundesnotarkammer ist nicht möglich.

V. Durchsetzung und Kontrolle

-Ärzte, Pflegepersonal aber auch der Bevollmächtigte oder der Betreuer sind an die Patientenverfügung gebunden

-Patientenwille wird durch den Bevollmächtigten oder dem Betreuer durchgesetzt

-Kontrolle durch Angehörige möglich (Amtsermittlungspflicht des Gerichts)

VI. Fehlende oder unzureichende Patientenverfügung

-Bevollmächtigter oder Betreuer hat zu prüfen, ob Behandlungswünsche des Betroffenen bestehen oder dessen mutmaßlicher Behandlungswille feststellbar ist

-Entscheidung über die Einwilligung in eine medizinische oder pflegerische Behandlung trifft der Bevollmächtigte bzw. der Betreuer

VII. Muster (Formulierungsbeispiele):

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellt kostenlos aktuelle Muster (Formulierungshilfen) nebst Erläuterungen zur individuellen Erstellung einer eigenen Patientenverfügung auf der Internetseite: www.bundesgesundheitsministerium.de zur Verfügung.